

**Ausschuss der Regionen**

ECOS-V-024

95. Plenartagung am 3./4. Mai 2012**STELLUNGNAHME
des Ausschusses der Regionen****"PROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR SOZIALEN
WANDEL UND SOZIALE INNOVATION"****DER AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- betont, dass die Maßnahmen dieses Programms vor allem auf junge Menschen ausgerichtet werden müssen, die von der Krise besonders stark betroffen sind – bei einer Jugendarbeitslosigkeit von über 20% muss dieser Bevölkerungsgruppe Vorrang eingeräumt werden. Große Bedeutung sollte auch der Gruppe der Langzeitarbeitslosen zukommen. In der EU sind durchschnittlich 3,8% der Menschen im erwerbsfähigen Alter von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen;
- ist davon überzeugt, dass im Projektteil "soziale Innovation" für die effektive Erprobung ein viel höherer Mittelanteil als von der Kommission angegeben vorgesehen werden muss, vor allem für Projekte im Bereich der politischen Prioritäten sowie insbesondere der gesellschaftlichen Integration von Jugendlichen;
- bekräftigt, dass die geografische Mobilität der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene unterstützt werden muss, und vertritt die Auffassung, dass EURES nur dann zu einem immer nützlicheren Instrument werden kann, wenn es gelingt, Nachfrage und Angebot aufeinander abzustimmen, und wenn seine Ergebnisse effektiv bewertet werden können; unterstreicht den Beitrag, den die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich leisten können;
- äußert jedoch Zweifel an der Entscheidung, den Hinweis auf die Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung aus dem Programm für soziale Innovation herauszunehmen.

Berichterstatter

Enrico Rossi (IT/SPE), Präsident der Region Toskana

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation
COM(2011) 609 final

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Entscheidung der Kommission, die neuen Verordnungen für die Instrumente *PROGRESS*, das Mikrofinanzierungsinstrument sowie *EURES* für den Zeitraum 2014-2020 vorzulegen und in dem Programm für sozialen Wandel und Innovation zusammenzufassen;
2. unterstreicht, dass das Konzept der sozialen Innovation vertieft werden muss, da dieses Instrument seines Erachtens wesentlich dazu beiträgt, der Gefahr der sozialen Ausgrenzung zu begegnen und die bereits bestehende Ausgrenzung zu bekämpfen, insbesondere in Krisenzeiten, die den sozialen Zusammenhalt und das europäische Sozialmodell in Frage zu stellen drohen;
3. äußert jedoch Zweifel an der Entscheidung, den Hinweis auf die Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung aus dem Programm für soziale Innovation herauszunehmen;
4. betont, dass die Maßnahmen dieses Programms vor allem auf junge Menschen ausgerichtet werden müssen, die von der Krise besonders stark betroffen sind – bei einer Jugendarbeitslosigkeit von über 20% muss dieser Bevölkerungsgruppe Vorrang eingeräumt werden. Große Bedeutung sollte auch der Gruppe der Langzeitarbeitslosen zukommen. In der EU sind durchschnittlich 3,8% der Menschen im erwerbsfähigen Alter von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen;
5. betont ferner das Erfordernis einer eindeutigeren Definition des Begriffs "Sozialwirtschaft" und verweist diesbezüglich insbesondere auf den Bericht des Europäischen Parlaments über die Sozialwirtschaft¹;
6. unterstreicht, dass auf die kohärente Verwendung der Mittel des hier erörterten Programms und der des Europäischen Sozialfonds geachtet werden muss. Die Kommission und die regionalen Gebietskörperschaften müssen für diese Kohärenz sorgen, und zwar durch die von der Kommission aufgezeigten Maßnahmen. Dies könnte bereits in den Leitlinien für die Ausschreibungen sowie für die Verfahren zur Bewertung der Projekte erfolgen;
7. ist davon überzeugt, dass im Projektteil "soziale Innovation" für die effektive Erprobung ein viel höherer Mittelanteil als von der Kommission angegeben vorgesehen werden muss, vor allem für Projekte im Bereich der politischen Prioritäten sowie insbesondere der gesellschaftlichen Integration von Jugendlichen;

¹ Bericht des Europäischen Parlaments über die Sozialwirtschaft (2008/2250(INI)).

8. bekräftigt, dass im gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Kontext Mikrokredite notwendig sind, um die Bürger (insbesondere junge Menschen und Frauen) beim Schritt in die Selbstständigkeit, beim Ausbau ihrer Unternehmertätigkeit oder bei der Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten zu unterstützen;
9. unterstreicht, dass sich auch in diesem Bereich die Maßnahmen an erster Stelle an sozial schwache und gefährdete Bevölkerungsgruppen sowie an Sozialunternehmen richten müssen; erinnert an die bislang zu beobachtende Effizienz von Mikrokreditinterventionen, sowohl was den Erfolg der Investitionen als auch den niedrigen Anteil an notleidenden Forderungen bei den verliehenen Beträgen angeht;
10. bekräftigt, dass die geografische Mobilität der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene unterstützt werden muss, und vertritt die Auffassung, dass EURES nur dann zu einem immer nützlicheren Instrument werden kann, wenn es gelingt, Nachfrage und Angebot aufeinander abzustimmen, und wenn seine Ergebnisse effektiv bewertet werden können; unterstreicht den Beitrag, den die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich leisten können;
11. weist darauf hin, dass trotz der Bemühungen der Institutionen noch erhebliche konkrete Hindernisse für die geografische Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der EU bestehen, insbesondere derjenigen, die in weiter vom Festland entfernten Regionen oder in Regionen in äußerster Randlage leben;
12. dringt auf eine Verbesserung der Bewertungsverfahren, um die Wirkung des gesamten Programms zu ermitteln, und ersucht die Kommission, die vorgesehenen Bewertungen der entsprechenden laufenden Programme schnell umzusetzen und ggf. Änderungen zu den neuen Programmen vorzulegen;
13. betont, dass die **soziale Innovation** es ermöglicht, der Gefahr der sozialen Ausgrenzung zu begegnen und die bereits bestehende Ausgrenzung zu bekämpfen, insbesondere in Krisenzeiten, die den sozialen Zusammenhalt und das europäische Sozialmodell in Frage zu stellen drohen; verweist darauf, dass wir vor der Gefahr eine "Generationenkrise" mit unkalkulierbaren Folgen für unser Gesellschaftsmodell und das demokratische System selbst stehen; fordert deshalb, dass Europa seiner Verantwortung gerecht wird, Projekte der sozialen Erprobung fördert und die sich daraus ergebenden bewährten Verfahren verbreitet, um so wirksame und unionsweit anwendbare Interventionsmodelle zu entwickeln;
14. verweist auf seine Stellungnahme zum **Mikrofinanzierungsinstrument**² vom 7. Oktober 2009 sowie die Bedeutung, die das Mikrofinanzierungsinstrument für die Bekämpfung der Ausgrenzung und die Förderung der Eingliederung haben kann. Zur genaueren Festlegung seiner Funktion tragen die Überlegungen des Ausschusses zur Definition der anvisierten Gruppen bei sowie die Präzisierung, dass dieses Instrument nicht der Konsumfinanzierung dient, sondern die Gründung und Konsolidierung kleiner oder sozialer Unternehmen unter-

² "Progress-Mikrofinanzierungsinstrument", CdR 224/2009.

stützen soll, die im herkömmlichen Sinne nicht als kreditwürdig gelten; betont, dass die EU eine sekundäre Rolle spielt, d.h. sie dient der Unterstützung der nationalen, regionalen und lokalen Akteure, die die Mikrokredite zuweisen; betont auch, dass die Bedeutung dieses Instruments darin besteht, dass ein positiver Kreislauf in Gang gesetzt werden kann, damit sich die nutznießenden Unternehmen selbst tragen können und die verfügbaren Mittel dank einer hohen Rückzahlungsquote erneuert werden; fordert deshalb eine solide europäische Regelung, die gemeinsame Elemente zur Harmonisierung oder Vereinheitlichung der Mikrokreditverfahren auf europäischer Ebene vorgibt. Der Ausschuss macht die Kommission auch auf die zahlreichen erfolgreichen Beispiele für gemeinnützige Organisationen aufmerksam, die im Bereich der Bereitstellung von Mikrokrediten bereits hervorragende Arbeit leisten. Um dies aufrechtzuerhalten, ist es wichtig, dass die EU keine eigene parallele Organisation aufbaut, sondern die bereits stattfindende Arbeit unterstützt;

15. fordert die Kommission auf, das Instrument **EURES** effizienter zu gestalten, indem das Angebot auf die Nachfrage abgestimmt wird und die nationalen und regionalen Arbeitsverwaltungen eingebunden werden; fordert, dass EURES stärker den Bedürfnissen neu auf den Arbeitsmarkt drängender junger Menschen Rechnung trägt und die Mobilität von Arbeitnehmern ohne Berufserfahrung fördert, wobei auch dem Bedarf an jungen Fachkräften in vielen kleineren Städten und ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen ist; betont auch, dass das Problem der zahlreichen Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, u.a. die Abgelegenheit vom Festland, entschlossen angegangen werden muss. Das Instrument sollte gegen eben diese Hemmnisse eingesetzt werden und sich nicht allein auf die passgenaue Stellenvermittlung (*job-matching*) beschränken;

Spezifische Fragen

16. bringt seine Besorgnis über die Streichung des im derzeitigen PROGRESS-Programm vorhandenen Hinweises auf die Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung zum Ausdruck, da damit zwei erhebliche Gefahren einhergehen: die Verlagerung des Schwerpunkts von der notwendigen Beseitigung der sozialen Hindernisse für die Gleichstellung auf die bloße herkömmliche Anerkennung der Rechte und die Verzettelung der innovativen Interventionen im sozialen Bereich;
17. weist erneut darauf hin, dass die Mittelausstattung des Programms nach wie vor weit hinter dem eigentlichen Bedarf zurückbleibt, vor allem im Bereich der sozialen Erprobung, obwohl die Kommission vorschlägt, 17% der Haushaltsmittel dafür zu verwenden;
18. weist bezüglich des Mikrofinanzierungsinstruments auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2009 hin, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass das von EIB und EIF kofinanzierte Programm erst seit etwas mehr als einem Jahr umgesetzt wird; verweist darauf, dass insbesondere darauf geachtet werden sollte, dass spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Mikrokreditanbieter ein Mindestmaß an Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit erreichen; erinnert auch daran, dass die Wirksamkeit von Mikrofinanzierungsmaßnahmen eng mit dem Volumen der Anbieter und der Qualität der angebotenen Mikrofinanzdienstleistungen zusammenhängt,

weshalb nationale und/oder regionale Mikrofinanznetze unterstützt werden müssen, die als nachgeschaltete Dienstleistungsstrukturen für die einzelnen lokalen und regionalen Anbieter fungieren;

19. betont, wie wichtig die Kohärenz der EU-Maßnahmen ist, wenn es mehrere Programme im Bereich der Innovation und der Mikrofinanzierung gibt; fordert eine stärkere Kohärenz zwischen dem Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation und dem ESF angesichts der unterschiedlichen Verwaltungsinstanzen – die Kommission für dieses Programm und die nationalen und regionalen Behörden für den Sozialfonds; schlägt in diesem Zusammenhang drei mögliche Lösungen vor: Die Regionen verpflichten sich, den Sozialfonds oder andere Mittel für die Umsetzung der im Rahmen des Programms ermittelten beispielhaften Verfahrensweisen zu verwenden. Der Ausschuss der Regionen schlägt Leitlinien für die Kohärenz zum Zeitpunkt der Ausschreibung vor. Die Regionen und Kommunen sollten – sofern sie dies mit Blick auf die lokale bzw. regionale Dimension der Projekte für angebracht halten – eine Stellungnahme zu allen vorgeschlagenen Projekten vorlegen, um Synergien und die Koordinierung mit ihrer Inanspruchnahme des ESF zu gewährleisten;
20. stellt fest, dass es schwierig ist, eine genauere Bewertung der Auswirkungen für die drei Unterprogramme vorzunehmen, insbesondere für das Mikrofinanzierungsinstrument und EURES, wobei die Schwierigkeit bei letzterem darin besteht, zu ermitteln, wie viele Personen dank des Programms tatsächlich Arbeit gefunden haben; ist der Auffassung, dass sich die Kommission daher bemühen sollte, die Ergebnisse der Bewertungen der laufenden Programme, die erst nach dem Inkrafttreten der neuen Programme veröffentlicht werden sollen, schneller vorzulegen und eventuell Änderungen oder Ergänzungen zu den neuen Programmen vorzuschlagen.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Änderungsvorschlag 1 Erwägungsgrund 19

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
(19) Gemäß Artikel 9 des Vertrags soll das Programm sicherstellen, dass die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt werden.	(19) Gemäß Artikel 9 des Vertrags <u>und im Sinne der Ziele der Strategie Europa 2020</u> soll das Programm sicherstellen, dass die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt werden.

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die Durchführung dieses Programms im Einklang mit der Strategie Europa 2020 erfolgen muss.

Änderungsvorschlag 2

Artikel 4 Absatz 1 neuer Buchstabe f)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 4</i> <i>Allgemeine Ziele des Programms</i></p> <p>1. Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) ...(b) Unterstützung der Entwicklung angemessener, zugänglicher und effizienter Sozialschutzsysteme und Arbeitsmärkte und Ermöglichung politischer Reformen durch die Förderung von Good Governance, Voneinander-Lernen und sozialer Innovation;(c) ...(d) Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind;(e) Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 4</i> <i>Allgemeine Ziele des Programms</i></p> <p>1. Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Stärkung des Gefühls der Verantwortung für die Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Arbeitsbedingungen bei den europäischen und nationalen Politikverantwortlichen sowie anderen interessierten Parteien, um konkrete und koordinierte Maßnahmen sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten zustande zu bringen;(b) Unterstützung der Entwicklung angemessener, zugänglicher und effizienter Sozialschutzsysteme und Arbeitsmärkte und Ermöglichung politischer Reformen durch die Förderung <u>der Beteiligung aller einschlägigen Akteure</u>, von Good Governance, Voneinander-Lernen und sozialer Innovation;(c) Modernisierung des Unionsrechts gemäß den Grundsätzen der intelligenten Rechtsetzung und Gewährleistung seiner wirksamen Anwendung auf Fragen der Arbeitsbedingungen;(d) Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind;(e) Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für <u>junge Menschen</u>, sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

	(f) <u>Förderung der aktiven Mitwirkung aller einschlägigen Akteure an der Überwachung von bereits vereinbarten EU-Prioritäten, wie etwa: aktive Inklusion, Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, Kinderarmut, Energiearmut sowie Armut unter Migranten und ethnischen Minderheiten;</u>
--	---

Begründung

Zu Buchstabe b: Die Einbeziehung aller einschlägigen Akteure in die Entwicklung des Sozialschuttsystems muss gefördert werden. Zu Buchstabe d: Mikrofinanzierungen können für junge Menschen die einzig mögliche Option für die Gründung oder den Ausbau eines Unternehmens sein. Zu Buchstabe f: Die aktive Mitwirkung aller einschlägigen Akteure ist eine Grundvoraussetzung für dieses Programm.

Änderungsvorschlag 3
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Für die in Artikel 3 Absatz 1 angeführten Unterprogramme sind jeweils folgende indikativen Prozentsätze vorgesehen:</p> <p>(a) 60% für das Unterprogramm Progress; mindestens 17% davon für die Förderung der sozialen Erprobung als Methode zum Testen und Evaluieren innovativer Lösungen im Hinblick auf deren Anwendung in größerem Stil;</p> <p>(b) 15% für das Unterprogramm EURES;</p> <p>(c) 20% für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.</p>	<p>Für die in Artikel 3 Absatz 1 angeführten Unterprogramme sind jeweils folgende indikativen Prozentsätze vorgesehen:</p> <p>(a) 60% für das Unterprogramm Progress; mindestens 25¹⁷% davon für die Förderung der sozialen Erprobung als Methode zum Testen und Evaluieren innovativer Lösungen im Hinblick auf deren Anwendung in größerem Stil <u>sowie mindestens 10% für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit; dieser Anteil könnte im konkreten Fall um das Doppelte aufgestockt werden, um Projekte der sozialen Erprobung im Zusammenhang mit den politischen Prioritäten, insbesondere der Integration von Jugendlichen, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Initiative "Chancen für junge Menschen" sowie der Umsetzung der Leitinitiative "Jugend in Bewegung" der Strategie Europa 2020 zu unterstützen;</u></p> <p>(b) 15% für das Unterprogramm EURES;</p>

	(c) 20% für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.
--	--

Begründung

Das Erfordernis besonderer Aufmerksamkeit für die konkrete Erprobung sowie für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit muss insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Statistiken unbedingt hervorgehoben werden.

Änderungsvorschlag 4

Artikel 8 Absatz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<i>Kohärenz und Komplementarität</i>	<i>Kohärenz und Komplementarität</i>
<p>1. Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten mit anderen Maßnahmen der Union, vor allem jenen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und in Bereichen wie dem sozialen Dialog, Justiz und Grundrechte, allgemeine Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendpolitik, Forschung und Innovation, unternehmerische Initiative, Gesundheit, Erweiterung und Außenbeziehungen sowie allgemeine Wirtschaftspolitik.</p>	<p>1. Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten mit anderen Maßnahmen der Union, vor allem jenen des Europäischen Sozialfonds (ESF), <u>des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"</u> und in Bereichen wie <u>dem Sozialschutz und der sozialen Eingliederung</u>, dem sozialen Dialog, Justiz und Grundrechte, allgemeine Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendpolitik, Forschung und Innovation, unternehmerische Initiative, Gesundheit, Erweiterung und Außenbeziehungen sowie allgemeine Wirtschaftspolitik. <u>Zu diesem Zweck geben die nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Zuweisung von EU-Mitteln – insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds – solchen Maßnahmen den Vorzug, die sich aus erfolgreichen Erprobungen ergeben. Um die Kohärenz der Projekte mit der regionalen Programmplanung zu gewährleisten, sollten die unmittelbar von einem Projekt betroffenen Regionen und/oder die für die aus dem ESF finanzierten operativen Programme zuständigen Träger konsultiert</u></p>

	<p><u>werden, sodass sie innerhalb der von der Kommission festgelegten Fristen eine Stellungnahme zu diesen Projekten bezüglich der vorgenannten Kohärenz abgeben können. Diese Stellungnahme kann zur Bewertung der Projekte beitragen.</u></p>
--	---

Begründung

Aufgrund der relativ knappen öffentlichen Mittel auf europäischer und nationaler Ebene muss unbedingt auf Kohärenz und Synergie bei den getätigten Ausgaben geachtet werden. Daher muss die operative Kontinuität zwischen der Erprobung und Ermittlung bewährter Verfahren und den aus den operativen Fonds wie dem EFRE und insbesondere dem ESF finanzierten Maßnahmen verstärkt werden. In vielen Fällen ist es wichtig, die Kohärenz zwischen den Erprobungsausgaben und den anschließend notwendigen operativen Ausgaben auf der Grundlage der von den zuständigen regionalen Behörden festgelegten Leitlinien zu überprüfen, ohne jedoch die Entscheidungsfreiheit der Kommission bei der Genehmigung der Projekte gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu beschneiden.

Änderungsvorschlag 5

Artikel 13

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<i>Monitoring</i>	<i>Monitoring</i>
<p>Um das Programm laufend zu überwachen und allfällig notwendige Änderungen der politischen und Finanzierungsprioritäten vorzunehmen, erstellt die Kommission alle zwei Jahre Monitoringberichte und übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diese Berichte befassen sich mit den Ergebnissen des Programms und dem Umfang, in dem Fragen der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Fragen der Zugänglichkeit, im Zuge der Maßnahmen aufgeworfen wurden.</p>	<p>Um das Programm laufend zu überwachen und allfällig notwendige Änderungen der politischen und Finanzierungsprioritäten vorzunehmen, erstellt die Kommission alle zwei Jahre Monitoringberichte und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, und dem Rat <u>und dem Ausschuss der Regionen</u>. Diese Berichte befassen sich mit den Ergebnissen des Programms und dem Umfang, in dem Fragen der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Fragen der Zugänglichkeit, im Zuge der Maßnahmen aufgeworfen wurden.</p>

Begründung

Viele der im Programm vorgesehenen Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf die regionalen Maßnahmen bzw. ergeben sich aus diesen. Daher ist es notwendig, dass der AdR seinen Standpunkt darlegen und der Kommission Vorschläge für das auf die regionalpolitischen Maßnahmen abgestimmte weitere Vorgehen machen kann.

Änderungsvorschlag 6

Artikel 22

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><i>Spezifische Ziele</i></p> <p>Neben den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 4 lauten die Einzelziele des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für: <ol style="list-style-type: none"> (a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben; Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, oder sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten; (b) Kleinstunternehmen, vor allem solche, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen; 2. Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden; 3. Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch den Zugang zu Finanzierungen. 	<p style="text-align: center;"><i>Spezifische Ziele</i></p> <p>Neben den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 4 lauten die Einzelziele des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von <u>Weitestgehender Abbau und Vermeidung bürokratischer Hindernisse im Hinblick auf den</u> Zugang zu und der Verfügbarkeit von <u>Mikrofinanzierungen und ihre Verfügbarkeit</u> für: <ol style="list-style-type: none"> (a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben; Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, <u>junge</u> oder sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes <u>allein oder gemeinsam mit anderen Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, ein Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten; Personen, die ein Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sollten Mentoring- und Schulungsprogramme in Anspruch nehmen können, wobei die Unterstützung in Form von Mikrofinanzierungen begleitet werden sollte;</u> (b) Kleinstunternehmen, vor allem solche, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen; 2. Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden <u>und Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit und Tragfähigkeit;</u> 3. <u>Förderung von Mentoring- und Schulungsprogrammen für in Buch-</u>

	<p><u>stabe a) genannten Personen, die ein eigenes Unternehmen gründen oder ausbauen möchten;</u></p> <p>3.4. Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch den Zugang zu Finanzierungen.</p>
--	--

Begründung

Die Änderung von Absatz 1 ist notwendig, um die verschiedenen Kategorien der Endempfänger von Mikrokrediten für Produktionszwecke oder für die berufliche Entwicklung genauer zu bestimmen. Bei der zweiten Änderung geht es um die Hervorhebung eines Problems, das bereits von der Kommission und von den im Bereich Mikrokredit aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft angesprochen wurde, speziell in einer Zeit, in denen die unternehmerische Initiative auch auf Ebene der kleinen Unternehmen stimuliert und gefördert werden muss.

Änderungsvorschlag 7

Artikel 23

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><i>Teilnahme</i></p> <p>1. Am Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche und private Stellen in den in Artikel 16 Absatz 1 aufgezählten Ländern teilnehmen, sofern sie in diesen Ländern Folgendes anbieten:</p> <p>(a) Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen;</p> <p>(b) Finanzierungen für Sozialunternehmen.</p> <p>2. Damit die Endempfänger/innen erreicht und wettbewerbs- und lebensfähige Kleinstunternehmen gegründet werden, arbeiten die öffentlichen und privaten Stellen, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a tätig sind, eng mit Organisationen zusammen, die die Interessen der Endempfänger/innen von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen – vor allem solchen, die über den ESF gefördert werden – die Mentoring- und Schulungsprogramme für diese Endemp-</p>	<p style="text-align: center;"><i>Teilnahme</i></p> <p>1. Am Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche und private Stellen in den in Artikel 16 Absatz 1 aufgezählten Ländern teilnehmen, sofern sie in diesen Ländern Folgendes anbieten:</p> <p>(a) Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen;</p> <p>(b) Finanzierungen für Sozialunternehmen.</p> <p>2. Damit die Endempfänger/innen erreicht und wettbewerbs- und lebensfähige Kleinstunternehmen gegründet werden, arbeiten die öffentlichen und privaten Stellen, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a tätig sind, eng mit Organisationen zusammen, die die Interessen der Endempfänger/innen von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen – vor allem solchen, die über den ESF gefördert werden – die Mentoring- und Schulungsprogramme für diese Endemp-</p>

<p>fänger/innen anbieten.</p> <p>3. Öffentliche und private Stellen, die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Aktivitäten ausführen, müssen gemäß den Grundsätzen des Europäischen Verhaltenskodexes für die Mikrokreditvergabe in Bezug auf Governance, Verwaltung und Verbraucherschutz hohe Standards einhalten und darauf achten, dass sich Personen und Unternehmen nicht überschulden.</p>	<p>fänger/innen anbieten.</p> <p>3. Öffentliche und private Stellen, die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Aktivitäten ausführen, müssen gemäß den Grundsätzen des Europäischen Verhaltenskodexes für die Mikrokreditvergabe in Bezug auf Governance, Verwaltung und Verbraucherschutz hohe Standards einhalten und darauf achten, dass <u>sich die Praxis, Mikrokredite zu sehr hohen Zinssätzen und im Allgemeinen zu Bedingungen anzubieten, infolge derer</u> sich Personen und Unternehmen nicht überschulden, <u>nicht weiter verbreitet.</u></p>
--	---

Brüssel, den 3. Mai 2012

Die Präsidentin
des Ausschusses der Regionen

Mercedes BRESSO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

III. VERFAHREN

Titel	Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation
Referenzdokument	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation, COM(2011) 609 final
Rechtsgrundlage	Artikel 153 Absatz 2 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	obligatorische Befassung
Befassung durch den Rat/durch die Kommission	16. November 2011
Beschluss des Kabinetts der Präsidentin	27. Oktober 2011
Zuständig	Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik
Berichterstatter	Enrico Rossi (IT/SPE), Präsident der Region Toskana
Analysevermerk	7. Dezember 2011
Prüfung in der Fachkommission	2. Dezember 2011 – 8. Februar 2012
Annahme in der Fachkommission	8. Februar 2012
Abstimmungsergebnis	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung auf der Plenartagung	3. Mai 2012
Frühere Ausschusstellungnahme	PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument, CdR 224/2009